

## Tipp

### Rechtsanwalt Lattorf berät Sie in Arzthaftungsfällen

Rechtsanwalt Lattorf ist seit Januar 2004 auf dem Gebiet des Arzthaftungsrechts tätig. Er vertritt **ausschließlich** die Seite der Patienten.

Patientenvereine und Selbsthilfegruppen laden ihn regelmäßig zu Vorträgen ein, um über die rechtlichen Möglichkeiten und die Erfolgsaussichten im Arzthaftungsrecht zu referieren.

Möchten Sie sich über Termine für geplante Vorträge informieren, für Ihre Organisation einen Vortrag vereinbaren oder sich von Herrn Lattorf beraten lassen, nehmen Sie einfach direkt mit ihm Kontakt auf.

Weitergehende Informationen erhalten Sie auf seiner Internetseite: [www.Rechtsanwalt-Lattorf.de](http://www.Rechtsanwalt-Lattorf.de)

**Rechtsanwalt  
Christian Lattorf  
Justinianstraße 3  
50679 Köln  
Tel. 0221-88899975  
Fx: 0221-88899976**



Foto: M. Schroeder

**[WWW.Rechtsanwalt-Lattorf.de](http://WWW.Rechtsanwalt-Lattorf.de)  
Email: [Info@Rechtsanwalt-Lattorf.de](mailto:Info@Rechtsanwalt-Lattorf.de)**

## Kurzer Leitfaden

für

## medizingeschädigte Patienten

**Empfehlungen und Ratschläge  
zum Arzthaftungsrecht**

von

**Christian Lattorf  
Rechtsanwalt für Patienten**

# Kurzer Patientenleitfaden

Dieser kleine Leitfaden soll Patienten Hilfestellung für die Vermeidung eines Arztfehlers und für den Umgang mit einem vermuteten oder tatsächlich eingetretenen Arztfehler geben.

## I. So verringern Sie das Risiko eines Arztfehlers

Schon vor einem ärztlichen Eingriff sollte man gewisse Grundsätze beachten, um sich und seine Gesundheit zu schützen.

### Tipp 1

#### 1. Holen Sie eine Zweitmeinung ein !

Der menschliche Organismus ist derart komplex, dass schon bei der Diagnose einer Krankheit leicht ein Fehler passieren kann. Bei einem schwerwiegenden Befund sollten Sie diesen daher von einem zweiten Arzt, am besten einem Spezialisten abklären lassen. Häufig kommen verschiedene Ärzte zu ganz unterschiedlichen Befunden oder Therapieanschlüssen.

### Tipp 2

#### 2. Informieren Sie sich !

Setzen Sie sich mit Ihrer Krankheit auseinander. Informieren Sie sich, was die Ursachen, der Verlauf und die Therapiemöglichkeiten sind. Hierbei sollte Ihnen in erster Linie der behandelnde Arzt helfen. Er hat die Pflicht, Sie umfassend aufzuklären. Das Internet bietet hervorragende Möglichkeiten, sich auch über seltene Krankheiten zu informieren – nutzen Sie dies. Informieren Sie sich über den Ruf des Krankenhauses. Selbsthilfegruppen, Foren im Internet und Patientenverbände können hierzu Informationen liefern.

besonderen Problemen im Arzthaftungsrecht und in welchen Fällen sich die Beweislast umkehrt. Ein Spezialist auf dem Gebiet des Arzthaftungsrechtes **muss** hierüber Kenntnisse haben.

Ohne die Einschaltung eines Rechtsanwaltes haben Sie nur geringe Chancen, ein angemessenes Schmerzensgeld zu erhalten, selbst wenn offensichtlich ein Arztfehler vorliegt. Wer keine Rechtsschutzversicherung hat, muss die entstehenden hohen Prozesskosten selbst vorstrecken.

#### 3. Lassen Sie die Erfolgsaussichten vorher prüfen !

### Tipp 3

Sie können den Prozess verlieren trotz bewiesener Arztfehler. Liegt ein Arztfehler vor und kann dieser auch gerichtlich bewiesen werden, bedeutet dies nicht, dass Sie automatisch einen Anspruch auf Schmerzensgeld haben. Zusätzlich müssen die erlittenen Schmerzen und Folgeschäden nachweisbar auf dem Arztfehler beruhen. Wenn die Schmerzen und Folgeschäden ohnehin – also auch bei richtiger Behandlung – aufgetreten wären, besteht der Anspruch nicht. Hierbei handelt es sich um die Frage der Kausalität zwischen Fehler und Beschwerden. Die Pflicht diesen Zusammenhang zu beweisen, liegt grundsätzlich auf der Seite des Patienten. Lassen Sie sich von einem spezialisierten Anwalt die Erfolgsaussichten **vor** der Einleitung eines Prozesses darlegen.

#### 4. Beweislastumkehr

### Info

Bei schweren, grob fahrlässigen Arztfehlern und bei Aufklärungsfehlern dreht sich die unter III. 3. beschriebene Beweislast um, so dass der Arzt die Kausalität beweisen muss. Das bedeutet, dass Sie bei schweren Arztfehlern und Aufklärungsfehlern voraussichtlich das Verfahren gewinnen werden. Entscheidend für die Durchführung eines Verfahrens ist also die Frage nach der Schwere des Arztfehlers und des Aufklärungsfehlers.

## II. Wann liegt ein Arztfehler vor?

Der Patient weiß nicht, ob ein Arztfehler geschehen ist. Selbst wenn es ihm nach der Behandlung schlechter geht als vorher, könnte dies der normale Krankheitsverlauf sein.

**Tipp 1**

### 1. Sprechen Sie mit Ihrem Arzt !

Bei einem Verdacht auf einen Arztfehler sollte das Gespräch mit dem Arzt gesucht werden. Er muss Ihnen erklären, was die Ursachen des negativen Verlaufs der Krankheit sind.

**Tipp 2**

### 2. Konsultieren Sie einen Zweitarzt !

Suchen Sie einen weiteren Arzt auf und lassen Sie sich über diesen die vollständigen Patientenakten kommen und sich beraten.

**Tipp 3**

### 3. Rechtsanwalt einschalten !

Sollte Ihnen die Herausgabe der Patientenakte verweigert werden, schalten Sie einen Rechtsanwalt ein. Sie haben jederzeit das Recht, eine Abschrift Ihrer Akte zu erhalten.

**Info**

### 4. Kostenloses Gutachten anfordern?

- a) Ihre Krankenkasse wird Ihnen auf Anfrage eine gutachterliche Stellungnahme anfertigen. Diese sind häufig sehr kurz und halten in der Regel nur das Ergebnis der Behandlung fest.
- b) Bei der Ärztekammer sind Schlichtungsstellen eingerichtet, die ein ausführliches Gutachten erstellen lassen. Problematisch ist, dass die Ärztekammer nicht neutral ist, sondern zum Schutz der Ärzteschaft berufen ist. Diese Gutachten müssen daher eingehend geprüft werden.
- c) Liegt gleichzeitig ein Verdacht einer Straftat vor, kann Strafanzeige gegen die handelnden Personen erhoben werden. Die Staatsanwaltschaft ist von Amts wegen verpflichtet, ein Sachverständigengutachten zu erstellen.

## Von der Einleitung dieser Gutachtenverfahren ist abzuraten und zwar aus folgenden Gründen:

**Tipp 4**

- a) Die Gutachten geben keine Auskunft über die Höhe eines angemessenen Schmerzensgeldes und führen nicht automatisch dazu, dass die Gegenseite ein Schmerzensgeld bezahlt.
- b) Die Verfahren dauern unter Umständen Jahre, so dass Sie am Ende die Geduld, die Kraft oder die Gesundheit verloren haben, um Ihre Ansprüche geltend machen zu können.
- c) Sollte die gegnerische Versicherung aufgrund eines solchen Gutachtens freiwillig eine Entschädigung bezahlen, handelt es sich in der Regel um den Bruchteil des tatsächlich angemessenen Schmerzensgeldes.
- d) Viele vorgerichtlich erstellte Gutachten halten eine nähere Überprüfung nicht Stand, weil Sie lückenhaft sind, weil entscheidende Dokumente nicht vorgelegt oder weil Grundsätze der Beweislast nicht beachtet worden sind. Solche negativen Gutachten erhöhen den Arbeitsaufwand für den beauftragten Rechtsanwalt erheblich, was zu höheren Anwaltsgebühren führt.
- e) Vorgerichtliche Gutachten können vom Gericht als Beweis gewertet werden, müssen sie aber nicht. In der Regel werden im Gerichtsverfahren neue Gutachten erstellt. Dies bedeutet eine erhebliche Zeitverzögerung, die sich viele Patienten nicht leisten können.

### 5. Privatgutachten erstellen lassen?

**Info**

Sie haben die Möglichkeit, ein privates Gutachten in Auftrag zu geben. Hier entstehen Kosten, die in der Regel nicht erstattungsfähig sind. Ferner ist der Beweiswert dieser Gutachten im Gerichtsverfahren eingeschränkt. Also sollten Sie ein Privatgutachten nur in Auftrag geben, wenn zwingende Gründe dafür sprechen.

### III. Wie sind die Erfolgsaussichten?

Die Erfolgsaussichten eines Arzthaftungsverfahrens können Sie erhöhen, wenn Sie gewisse Grundsätze beachten.

Tipp 1

#### 1. Sichern Sie die Beweislage!

Die Erfolgsaussichten eines Arzthaftungsprozesses werden maßgeblich durch das gerichtliche Sachverständigen-gutachten bestimmt. Dieses beruht auf der Patientenakte. **Wichtig** ist also, so schnell wie möglich diese Unterlagen zu erhalten. So wird ausgeschlossen, dass diese hiernach noch verändert werden können. Sonstige Beweismittel, wie Zeugen und Erinnerungsprotokolle, können wichtig werden. Schreiben Sie zeitnah alles nieder, was Ihnen im Zusammenhang mit der Behandlung wichtig erscheint. Notieren Sie sich die Namen der Ärzte und Pfleger. Überzeugen Sie sich davon, dass alle Unterlagen aus bildgebenden Verfahren (z.B. Röntgenbilder) dem Gutachter vorliegen. Ein Arztbrief kann so formuliert sein, dass sich kein Fehler ergibt. Bilder dagegen sind kaum manipulierbar.

Tipp 2

#### 2. Rechtsanwalt für Patientenrechte einschalten!

Suchen Sie sich einen Anwalt, der sich auf dem Gebiet des Patientenrechts spezialisiert hat. Die Kenntnisse und die Erfahrung des beauftragten Rechtsanwaltes und nicht zuletzt sein persönlicher Einsatz sind absolut entscheidend für den Erfolg von Arzthaftungsfällen. Seien Sie vorsichtig bei der Einschaltung eines Fachanwaltes für Medizinrecht, denn diese Fachanwaltsausbildung ist vorwiegend auf die Vertretung von Ärzten und Krankenhäuser ausgerichtet. Ein Interessenkonflikt ist daher nicht ausgeschlossen. Achten Sie darauf, dass Ihr Anwalt ausschließlich Patienten vertritt. Suchen Sie im Internet nach den Begriffen „Rechtsanwalt Patientenrechte“. Beauftragen Sie einen Rechtsanwalt zunächst nur für eine Erstberatung. Fragen Sie nach den

#### 3. Wählen Sie spezialisierte Ärzte und Krankenhäuser!

Tipp 3

Suchen Sie sich die Klinik oder den Arzt sehr genau aus und zwar auf das Sie betreffende Facharztgebiet. Besonders bei einem Krankenhaus sinkt die Komplikationsrate signifikant, wenn es sich spezialisiert hat. Gleiches gilt für Ärzte. Fachärzte haben einen höheren medizinischen Standard zu erfüllen als Allgemeinärzte. Im Krankenhaus können Sie den Standard eines erfahrenen Facharztes erwarten und im Uniklinikum den höchsten denkbaren Standard.

#### 4. Verhalten Sie sich selbstbewusst !

Tipp 4

Bei alten Patienten, Ausländern und Ausländischstämmigen sind höhere Fehlerquoten zu verzeichnen als bei anderen. Dies liegt daran, dass diese Gruppen seltener ihre Rechte in Anspruch nehmen. Treten Sie selbstbewusst gegenüber Ärzten auf. Bitten Sie vorab um alle Patientenunterlagen, insbesondere um den Aufklärungsbogen. Diese Informationen stehen Ihnen zu. Unterstreichen Sie, dass Sie ein vitales Interesse an Ihrer Gesundheit haben und stellen Sie gleichzeitig klar, dass Sie dabei volles Vertrauen zum behandelnden Arzt und zum Krankenhaus haben. Nehmen Sie eine Begleitperson mit, insbesondere zu Aufklärungsgesprächen.

#### 5. Denken Sie an eine Rechtsschutzversicherung !

Tipp 5

Vor einem größeren Eingriff sollten Sie rechtzeitig, das heißt 3 Monate vorher eine Rechtsschutzversicherung abschließen. Diese ermöglicht es Ihnen, bei einem vermuteten Arztfehler ein Verfahren gegen den Arzt anzustrengen. Verfügt der Patient nicht über eine Rechtsschutzversicherung, kommt es fast nie zu einem Prozess gegen den Arzt, da diese Verfahren in der Regel kostspielig sind und das Kostenrisiko gescheut wird. Nach dem Eingriff können Sie die Versicherung wieder kündigen.